

FAQ: KI im steuerberatenden Berufsstand

(Stand 27. Januar 2026)

Präambel

Künstliche Intelligenz (KI) ist kein Ersatz für steuerliche Expertise – sie ist ein Verstärker. Richtig eingesetzt verschafft sie Steuerberatern mehr Zeit für Beratung, erhöht die Qualität der Arbeitsergebnisse und macht komplexe Sachverhalte transparenter. KI hilft, Routinen zu automatisieren, Recherchen zu beschleunigen und im Duett mit der Maschine schneller zu Ergebnissen zu kommen. Entscheidungen und die Verantwortung für die Ergebnisse bleiben jedoch stets in menschlicher Verantwortung.

Im Arbeitsalltag eröffnet KI neue Freiheitsgrade für bessere Mandantenkommunikation, präzisere Analysen und proaktive Gestaltung. Damit dieser Mehrwert sicher und messbar entsteht, beantwortet die Bundessteuerberaterkammer (BSStBK) im folgenden FAQ die wichtigsten Fragen zum Einsatz von KI im Steuerbereich. Mit KI war es noch nie so spannend, in der Steuerberatung zu arbeiten wie heute.

Hinweis: Die FAQ-Antworten basieren auf dem Rechtsstand Juli 2025. Der FAQ erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kompetenzen & Einstieg	3
2.	Strategie, Nutzen & Kosten	6
3.	Anwendungsfälle & Praxis	9
4.	Technik & Tool-Governance	12
5.	Recht inkl. Berufsrecht & Datenschutz	17
6.	Qualitätssicherung	27
7.	Dokumentation	30
8.	Risiken & Fehler	33
9.	Mandantenkommunikation	35

1. Kompetenzen & Einstieg

Was versteht man unter „Künstlicher Intelligenz“ (KI)?

Unter KI versteht man Computersysteme, die Aufgaben ausführen, die normalerweise menschliche Intelligenz erfordern. Der Begriff umfasst sowohl nicht-generative als auch generative KI.

- **Nicht generative KI** sind Computerprogramme, die aus vorhandenen Daten Muster erkennen und darauf basierend Dinge einordnen, vorhersagen oder Entscheidungen unterstützen (z. B. „Spam oder kein Spam“, „Kredit ja oder nein“). Sie erstellen dabei nichts „Neues“ wie Texte oder Bilder, sondern wenden feste Regeln und gelernte Zusammenhänge auf konkrete Fälle an.
- **Generative KI** ist die Klasse von Modellen der Künstlichen Intelligenz, die aus Beispieldaten die zugrunde liegenden Muster bzw. Wahrscheinlichkeitsverteilungen lernen und daraus – bedingt durch Eingaben wie Prompts oder Kontext – neue Inhalte erzeugen, die den Trainingsdaten statistisch ähneln, aber nicht identisch sind (z. B. Text, Bilder, Audio, Code oder Video).

Wie kann KI in der Steuerberatung eingesetzt werden?

Die Vorteile Künstlicher Intelligenz für Steuerkanzleien sind vielfältig und betreffen unterschiedliche Tätigkeitsbereiche. Im steuerberatenden Bereich kann KI als Werkzeug bzw. Sparingspartner dienen, um Routineaufgaben zu automatisieren, große Datenmengen effizient auszuwerten, Inhalte zu recherchieren oder Entwürfe von Texten und Berechnungen zu erstellen. So werden etwa KI-gestützte Systeme bereits für die automatisierte Belegverarbeitung (z. B. „0-Eingabe-Buchung“) oder für Prognosen und Planungen eingesetzt. Neben den klassischen Kanzleiprozessen wie Lohn & Personal, Rechnungswesen und Steuern kann der KI-Einsatz auch beratungsnahen Bereiche wie die Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Rechtsberatung sowie beratungsergänzende Leistungen im Umfeld der klassischen Prozesse umfassen. Dazu zählen insbesondere Sanierungen, Nachfolgeregelungen, Umstrukturierungen sowie zunehmend auch Nachhaltigkeitsprüfungen und Fördermittelberatung.

Wichtig ist dabei: KI ersetzt nicht den menschlichen Steuerberater, sondern unterstützt und beschleunigt dessen Arbeit. Erfahrung und fachliche Expertise bleiben unerlässlich, denn KI-Systeme liefern zwar schnelle Ergebnisse, können aber Inhalte ohne Verständnis rein probabilistisch generieren und somit auch falsche oder unvollständige Antworten geben (sog. Halluzinationen).

Die endgültige fachliche Bewertung und Entscheidung muss stets der Berufsträger mit seiner fachlichen Expertise treffen. Das „Vier-Augen-Prinzip“ bleibt auch im KI-Zeitalter essenziell.

Welche Auswirkungen hat der KI-Einsatz auf das Kanzleiteam?

Der Einsatz von KI kann repetitive und standardisierte Aufgaben, wie z. B. die Belegverarbeitung, Datenextraktion und Vorprüfung von Steuererklärungen, automatisieren. Dadurch werden manuelle Tätigkeiten und Routinearbeiten reduziert bzw. entfallen und die Effizienz wird gesteigert. Das fördert Motivation, Kreativität und schafft Raum für die Entwicklung neuer Ideen. Zudem kann das Kanzleiteam sich stärker auf komplexe, beratungsintensive Aufgaben konzentrieren. Gerade jüngere Fachkräfte schätzen moderne Arbeitsmittel. KI kann ein enormes Hilfsmittel für Recherchearbeiten, Zusammenfassungen und die Verknüpfung komplexer Informationen sein. Sie legt die Grundlage für präzise menschliche Prüfungen und führt so zu deutlicher Zeit- und Arbeitersparnis.

Der Einsatz von KI in der Steuerberatung verändert die Arbeitsweise, die Anforderungen und die Teamstruktur grundlegend. Mit der Integration von KI-Systemen steigen zugleich die Anforderungen an digitale Kompetenzen. Mitarbeitende müssen den Umgang mit neuen Tools beherrschen, Daten interpretieren und die Ergebnisse der KI kritisch bewerten können.

Die Rollen im Team verschieben sich. Es entstehen neue Aufgabenfelder, etwa in der Überwachung, Steuerung und Optimierung von KI-Prozessen. Die Nachfrage nach analytischen und kommunikativen Fähigkeiten wächst, während klassische Sachbearbeitung in der Bedeutung abnimmt.

KI-Systeme fördern die Zusammenarbeit, indem sie Informationen schneller bereitstellen und die interne Kommunikation unterstützen. Gleichzeitig kann die Einführung neuer Technologien zu Unsicherheiten oder Widerständen im Team führen, was ein aktives Change-Management erfordert.

Welche Kompetenzen werden für den KI-Einsatz benötigt?

Für den erfolgreichen Einsatz von KI in der Kanzlei benötigen Mitarbeitende spezifische Kompetenzen, die über das klassische Fachwissen hinausgehen. Zunächst ist die Fähigkeit zur strukturierten Interaktion mit Sprachmodellen entscheidend. Gemeint ist damit insbesondere die Kompetenz, Fragestellungen präzise und zielgerichtet zu formulieren – ein Ansatz, der unter dem Begriff Prompt Engineering bekannt ist. Dieser beschreibt den bewussten und systematischen Umgang mit Eingaben, um die Qualität und Relevanz der KI-Antworten positiv zu beeinflussen.

Ergänzend dazu bleibt das fachliche Know-how der Mitarbeitenden unverzichtbar. Die generierten Inhalte müssen inhaltlich eingeordnet, auf Richtigkeit überprüft und ggf. fachlich korrigiert werden können. Die Fähigkeit zur kritischen Bewertung und Nachjustierung ist essenziell, da Sprachmodelle trotz ihrer Leistungsfähigkeit nicht fehlerfrei arbeiten und kontextabhängig falsche oder unvollständige Aussagen erzeugen können.

Der Einsatz von KI erfordert eine Kombination aus bestehenden Kompetenzen und neuen Fähigkeiten wie zum Beispiel:

- **Steuerrechtliches Wissen:** Fundierte Kenntnisse im Steuerrecht und in den relevanten Vorschriften bleiben unerlässlich, um KI-Ergebnisse richtig einordnen und bewerten zu können.
- **Prozessverständnis:** Verständnis der Arbeitsabläufe in der Steuerberatung, um KI-Lösungen sinnvoll einzusetzen und zu überwachen.
- **KI-Grundverständnis:** Stärken, Schwächen, Halluzinationen (erfundene Antworten), Bias (Verzerrungen)
- **Umgang mit KI-Tools:** Fähigkeit, KI-basierte Software und Anwendungen sicher zu bedienen und deren Funktionen zu nutzen sowie die Erstellung wirkungsvoller Prompts.
- **Datenkompetenz:** Grundkenntnisse in Datenanalyse, Dateninterpretation und im Umgang mit digitalen Datenquellen.
- **IT-Grundlagen:** Vertrautheit mit digitalen Arbeitsumgebungen, Datenschutz und Datensicherheit.
- **Kritische Bewertung:** Fähigkeit, KI-Ergebnisse zu prüfen, Plausibilität zu beurteilen und bei Unstimmigkeiten nachzufragen.
- **Soft-Skills:** ausgeprägte Problemlösungs- und Teamfähigkeit im Umgang mit KI-Systemen, inklusive verständlicher Kommunikation gegenüber Mandanten sowie hoher Offenheit für Veränderungen und kontinuierliche Weiterbildung.

Neben den rein (steuer-)fachlichen Fortbildungen ist es flankierend erforderlich, geeignete Schulungsangebote zu nutzen – Ziel sollte sein, technologische Möglichkeiten sicher und verantwortungsvoll in den Kanzleialltag zu integrieren.

Sollten auch Steuerberater sich im Umgang mit KI fortbilden?

Unbedingt.

Ständige Weiterbildung ist im Berufsstand gem. § 57 Abs. 2a StBerG, § 4 Abs. 3 BOSTB ohnehin Pflicht (siehe Kapitel 5 „Recht inkl. Berufsrecht & Datenschutz“). Zwar gibt es keine separate „KI-Fortbildungspflicht“ in StBerG oder BOSTB, aber eine mittelbar gemäß dem sog. EU AI Act.

In Art. 4 des AI Acts wird gefordert, dass Anbieter und Betreiber von KI-Systemen sicherstellen, dass ihr Personal ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit KI-Systemen hat. „KI-Kompetenz“ wird dort explizit definiert als die Fähigkeit, die relevanten Kenntnisse und das Verständnis zu haben, um KI systemgerecht einzusetzen. Für Kanzleien bedeutet das:

Kanzleihinhaber müssen aktiv dafür sorgen, dass Mitarbeitende und sie selbst KI-Kompetenz aufbauen.

Praktisch empfiehlt es sich, Schulungen und Workshops zum KI-Einsatz zu besuchen. Viele Kammern und Verbände bieten bereits Seminare an. Inhalte solcher Fortbildungen sind etwa: Grundlagen der KI-Technologien, Anwendungsfelder in der Steuerberatung, effektives Prompt-Design (das Formulieren von Anfragen an KI), typische Fehlerbilder erkennen, datenschutzkonformer Einsatz, u. v. m. Insbesondere das sog. „Prompting“ – also wie man KI gezielt die richtigen Fragen stellt – kann erlernt und durch Übung verbessert werden. Daneben müssen Steuerberater auch lernen, KI-Ergebnisse kritisch zu bewerten und im Kontext der steuerlichen Beratung einzuordnen.

Ein weiterer Aspekt ist die fachliche Community: Austausch mit Kollegen, wie diese KI einsetzen, und Teilen von Erfahrungen.

Fazit

Ja, zu Fortbildungen im Bereich der KI! Neben den formalen Erfordernissen dient es vor allem dem eigenen Wettbewerbsvorteil und der Risikominimierung. Nur wer die Technologie versteht, kann sie sicher und gewinnbringend für sich und seine Mandanten einsetzen. Regelmäßige Planung von Zeit und Budget für KI-bezogene Weiterbildung wird sich auszahlen.

Wird KI in Zukunft den Steuerberater ersetzen?

Nein. KI wird den Steuerberater nicht ersetzen, aber die Arbeitsweise in den Kanzleien verändern. KI wird in Zukunft immer mehr Routineaufgaben erledigen. Bei komplexen steuerlichen Fragestellungen, bei individuellen Beratungen oder der persönlichen Mandantenbeziehung wird der Steuerberater auch zukünftig nicht von der KI ersetzt werden können. KI wird auch perspektivisch einen Human-in-the-Loop-Ansatz erfordern. Dazu wird die KI zunehmend zum Sparringspartner in dem Sinne, dass bestimmte Aufgaben in einem wertstiftenden Duett aus „Mensch und Maschine“ erledigt werden.

Der Bedarf an Qualitätssicherungsmaßnahmen wird weiter zunehmen, auch wenn solche Maßnahmen bereits heute sowohl bei menschlichen als auch softwaregestützten Prozessen unerlässlich sind.

2. Strategie, Nutzen & Kosten

Warum ist es wichtig, sich jetzt mit KI zu befassen?

Frühzeitige Auseinandersetzung mit KI fördert die Zukunftsfähigkeit der Kanzlei. Mandanten erwarten zunehmend digitale Kompetenz. KI kann helfen, neue Beratungsfelder zu

erschließen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, Prozesse zu automatisieren, Fehler zu reduzieren und schneller auf Mandantenanfragen zu reagieren.

Der Einsatz von KI fördert zudem die Weiterentwicklung des Kanzleiteams, schafft neue Aufgabenfelder und macht die Kanzlei als Arbeitgeber attraktiver. Gleichzeitig werden digitale Kompetenzen gestärkt, die für die Zukunft unerlässlich sind.

KI ersetzt kein Fachwissen, sondern dient der Ergänzung. Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz ist ein verantwortungsvoller und menschlich kontrollierter Umgang.

Welche Vorteile bietet KI der Steuerkanzlei konkret?

KI bietet insbesondere für kleine und mittelgroße Kanzleien die Möglichkeit, Arbeitsprozesse effizienter zu gestalten, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, neue Beratungsangebote zu entwickeln und die Zusammenarbeit mit den Mandanten zu verbessern (z. B. durch schnellere Reaktionszeiten). Der Einstieg ist meist unkompliziert und bereits mit niedrigschwelligen Tools möglich.

Insgesamt bietet der Einsatz von KI ein erhebliches Potenzial zur Effizienzsteigerung, Qualitätsverbesserung und strategischen Weiterentwicklung von Kanzleien.

Wie kann KI zur Effizienzsteigerung beitragen?

Durch die Automatisierung von Routinetätigkeiten wie Recherche, Texterstellung oder Fristenkontrolle gewinnen Kanzleien wertvolle Zeit für anspruchsvolle Beratung und strategische Aufgaben, indem durch die Integration von KI in bestehende Software-Prozesse effizienter gestaltet werden. Zudem liefert KI gezielte Vorschläge und Hinweise zu steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten, sodass mehr Zeit für individuelle und komplexe Mandantenberatungen bleibt.

Inwiefern verbessert KI die Qualität der Arbeit?

KI kann Fachtexte sprachlich verfeinern, Zusammenfassungen oder Checklisten generieren und auf Vollständigkeit hinweisen. Sie fungiert als digitaler Assistent, der menschliche Expertise ergänzt und dadurch verbessern kann, aber nicht ersetzt.

Wie kann man niedrigschwellig anfangen, ohne gleich alles umzustellen?

Man kann niedrigschwellig starten, indem man mit klar abgegrenzten Pilotfällen beginnt, z. B. mit internen Textentwürfen ohne Mandantendaten. Dafür kann ein kleines Team oder einzelnen Mitarbeitenden als „KI-Lotsen“ benannt werden, das ausprobiert, Erfahrungen sammelt

und Rückfragen bündelt. Parallel werden einfache erste Leitlinien festgelegt: welche Inhalte in die KI dürfen, welche nicht, wer Ergebnisse prüft und wo die Nutzung dokumentiert wird.

Ist der Einsatz von KI auch für kleine Steuerkanzleien sinnvoll?

Ja, insbesondere kleine Kanzleien können von KI profitieren. Routineaufgaben, Auswertungen und sonstige Recherchen lassen sich effizienter erledigen und so mehr Zeit für die persönliche Beratung gewinnen. Mehr noch, gerade kleinere Kanzleien können mittels KI auf virtuelle Spezialisten zugreifen und damit sowohl den Umfang als auch die Qualität ihrer Beratung teils deutlich steigern.

Viele KI-Anwendungen sind niedrighschwellig zugänglich und lassen sich ohne großen Kosten- oder Technikaufwand in bestehende Systeme integrieren.

Zudem bestehen mittlerweile zahlreiche Möglichkeiten sich Unterstützung im Rahmen der Fort- und Weiterbildung extern dazuzuholen.

Wieviel kostet der Einsatz von KI?

Das lässt sich pauschal nicht beantworten. Mögliche Kosten hängen von den in der Kanzlei eingesetzten KI-Anwendungen ab, wobei es sowohl kostenfreie als auch kostenpflichtige KI-Anwendungen gibt. Bei beidem kann es sich sowohl um Bestandteile in der genutzten Fachsoftware handeln als auch um Lösungen, die zusätzlich genutzt werden.

Für Kanzleihinhaber empfiehlt es sich vor größeren Investitionen zunächst die Prozesse sowie mögliche Tools genauer zu analysieren, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. Auch kostenlose KI-Tools können in der Kanzlei den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden.

Für Mitarbeitende sollten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Nutzung erfolgt im Rahmen einer zentralen Bereitstellung und Lizenzierung durch die Kanzlei.

Wie entscheidet man, welche KI-Investitionen sich lohnen?

Auch diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, da dies kanzleispezifisch ist. Ob sich eine KI-Investition wirklich lohnt, lässt sich gut mit einer einfachen Nutzen-/Aufwand-Matrix beurteilen. Man schaut sich dafür jede mögliche Maßnahme getrennt an: Welchen Nutzen bringt sie der Kanzlei – und wie groß ist der Aufwand für Einführung und laufenden Betrieb?

- **Hoher Nutzen bei niedrigem Aufwand:** Diese Vorhaben sind ideale Kandidaten für schnelle Erfolge. Solche Lösungen sollten möglichst früh pilotiert und in einem begrenzten Bereich getestet sowie bei guten Erfahrungen ausgerollt werden.

- **Hoher Nutzen bei hohem Aufwand:** Hier geht es um größere, strategische Projekte (z. B. tief integrierte Automatisierungen). Sie können sich lohnen, brauchen aber eine saubere Planung, ein klares Budget und einen realistischen Zeitplan.
- **Niedriger Nutzen – unabhängig vom Aufwand:** Diese Ideen gehören nach hinten auf die Liste. Sie werden erst interessant, wenn Ressourcen frei sind oder sich der Nutzen deutlich erhöht.

Wichtig ist außerdem, dass man vorab klare Erfolgskriterien festlegt. Typische Kennzahlen sind zum Beispiel:

- Wie viel **Zeit** spart das Team pro Vorgang oder pro Woche?
- Wie verändert sich die **Fehlerquote** (z. B. bei Datenerfassung oder Fristenkontrolle)?
- Verbessert sich die **Mandantenzufriedenheit**, etwa durch schnellere Rückmeldungen oder verständlichere Auswertungen?

Wenn man jede KI-Idee durch diese Matrix prüft und sie anschließend an messbaren Kriterien misst, werden Investitionen transparenter – und man sieht deutlich, welche Projekte sich wirklich lohnen.

3. Anwendungsfälle & Praxis

Welche Aufgaben kann KI in Steuerkanzleien übernehmen?

KI kann in Steuerkanzleien bei Aufgaben wie der automatischen Belegerkennung, der Datenextraktion aus Dokumenten oder der Analyse großer Datenmengen unterstützen. Mit KI können Kanzleien auch die Mandantenkommunikation verbessern. Häufige Mandantenanfragen können automatisiert beantwortet, Termine koordiniert und Informationen bereitgestellt werden. Generative KI automatisiert Aufgaben wie Entwürfe für Schriftsätze, E-Mails, Arbeitsanweisungen und Mandanteninformationen. Sie beschleunigt Recherche und Analyse, fasst Rechtsprechung/Verwaltungsschreiben zusammen, erzeugt Prüflisten und sorgt für eine konsistente Dokumentation.

KI kann als virtueller Sparringspartner eine entscheidende Rolle bei der Recherche und Vorarbeit im Rahmen von Beratungsfällen spielen. Mühsame, händische Recherchetätigkeiten können mit dem Einsatz von KI deutlich effizienter und zielführender erfolgen.

Auch für beratungsnahen Tätigkeiten wie etwa im Umfeld der klassischen Kanzleiprozesse, der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung oder Rechtsberatung bietet sich der Einsatz an. KI kann die Beratungsqualität durch Plausibilitätschecks, Varianten Simulationen und verständliche Erklärungstexte oder Chat-Assistenten steigern.

Gibt es Beispiele für den Einsatz bei Rechercheaufgaben?

Ja. KI kann zur Vorrecherche bei Gesetzesänderungen oder zu steuerlichen Fachthemen genutzt werden, um erste Informationen schnell zusammenzutragen. Zudem kann KI bei Beratungsanfragen ebenfalls zur Vorrecherche genutzt werden, um einen ersten Überblick zur Beratungsanfrage zu erhalten.

Diverse Fachverlage haben bereits KI-Lösungen entwickelt, die mit deren Fachliteratur kombiniert wurden. Diese Lösungen schließen sog. Halluzinationen weitgehend aus. Zudem führen sie in ihren Ergebnissen die zitierten Quellen auf, was eine zusätzliche Überprüfung der mit diesen KI-Lösungen generierten Ergebnisse erlaubt.

Besonders bei Recherche- und Auswertungsaufgaben, etwa bei der Analyse und Zusammenführung vorhandener Mandantendaten in Sanierungs-, Nachfolge- oder Umstrukturierungsprojekten, kann KI einen wesentlichen Beitrag zur Effizienzsteigerung leisten – ebenso bei Nachhaltigkeits- und Fördermittelberatungen.

Wie wird KI in der internen Kanzleiorganisation genutzt?

KI kann z. B. zur Erstellung von Arbeitsanweisungen, Protokollen oder Checklisten sowie zur Vorbereitung von Präsentationen genutzt werden.

Ein weiteres Anwendungsgebiet ist die Aus- und Weiterbildung, welches mittels KI individualisiert und abwechslungsreich gestaltet werden kann. So kann das kanzleiinterne „Silo-Wissen“ allen Kanzleimitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Das Onboarding neuer Mitarbeitenden ist damit zeitsparender möglich.

Kann KI auch bei der Mandatsannahme unterstützen?

Ja. KI kann bei der Mandatsaufnahme helfen, die vielen kleinen Standardaufgaben zu automatisieren, damit mehr Zeit für das eigentliche Beratungsgespräch bleibt.

Sie kann z. B. Eingabemasken oder Online-Formulare auswerten, Stammdaten und erste Sachverhaltsangaben automatisch übernehmen, Anfragen nach Themen (z. B. Steuerart, Rechtsform, Fristendruck) sortieren und an die passende Ansprechperson in der Kanzlei weiterleiten.

Außerdem können KI-Systeme aus den Angaben des Mandanten automatisch Checklisten und Gesprächsleitfäden für das Erstgespräch vorbereiten – immer mit dem Grundsatz: sensible Daten nur in freigegebenen, datenschutzkonformen Systemen und jede automatisierte Auswertung wird vor der Mandatsannahme noch einmal von einer Person in der Kanzlei geprüft.

Wie kann KI bei der Erstellung von Mandantenanschriften helfen?

Ein KI-Tool kann aus wenigen Stichworten ein professionelles, gut formuliertes Anschreiben generieren, das anschließend nur noch vom zuständigen Mitarbeitenden/Berufsträger geprüft und ggf. angepasst wird. Auch kann der individuelle Schreibstil des jeweiligen Bearbeiters durch die KI bei der Erstellung von Formulierungsvorschlägen berücksichtigt werden.

Was ist Diktier-KI?

Diktier-KI wandelt gesprochene Sprache automatisiert in Text um und kann diesen strukturieren oder zusammenfassen (z. B. Aktenvermerke, Gesprächsnotizen, Transkription von Gesprächen und Simultanübersetzungen).

Welche Vorteile bietet Diktier-KI?

Diktier-KI ist eine spürbare Arbeitserleichterung im Kanzleialltag. Sie reduziert den Dokumentationsaufwand drastisch, beschleunigt die Erstellung von Aktennotizen und Protokollen und entlastet Mitarbeitende, sodass mehr Zeit für fachliche Arbeit bleibt.

Was ist rechtlich zu beachten?

- **Strafrecht (StGB):** Nach § 201 StGB ist das Aufnehmen nichtöffentlicher Gespräche nur mit vorheriger Einwilligung aller Beteiligten zulässig. Eine nachträgliche Einwilligung ist unzulässig.
- **Datenschutz (DSGVO):** Beim Einsatz von Diktier-KI werden regelmäßig personenbezogene Mandantendaten verarbeitet. Erforderlich sind insbesondere:
 - eine gültige Rechtsgrundlage (meist Einwilligung),
 - Transparenz gegenüber Betroffenen,
 - ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Anbieter,
 - möglichst Datenverarbeitung innerhalb der EU sowie klare Löschkonzepte.
- **Berufsrecht (StBerG):** Die Verschwiegenheitspflicht (§ 57 StBerG) bleibt uneingeschränkt bestehen. Der Einsatz von Diktier-KI darf nicht zu einem Zugriff unbefugter Dritter auf Mandantendaten führen.

Fazit

Diktier-KI ist in der Steuerberatung grundsätzlich zulässig und kann den Kanzleialltag erheblich erleichtern. Voraussetzung ist ein bewusster, rechts- und berufsrechtskonformer Einsatz,

der Datenschutz und Verschwiegenheit konsequent wahrt. Dabei ist ein „offline“ Einsatz in jedem Fall vorzuziehen. Es sollte sichergestellt sein, dass auch im Nachhinein keine vertraulichen Inhalte in ein öffentliches KI-Tool gelangen.

4. Technik & Tool-Governance

Was bedeutet Tool-Governance in der Kanzlei?

Kanzleien sollten klare Prozesse und Verantwortlichkeiten für die Einführung, Freigabe und Kontrolle von KI-Tools definieren. Es ist wichtig, klare interne Richtlinien für den Umgang mit KI in der Kanzlei zu schaffen. Ohne solche Regeln besteht das Risiko, dass Mitarbeitende KI-Tools unkoordiniert und unsachgemäß einsetzen.

Folgende Maßnahmen bieten sich an:

- **KI-Richtlinie aufstellen:** Diese besagt ob, wo und wie KI-Anwendungen im Arbeitsalltag genutzt werden dürfen. Sie sollte definieren, welche Arten von Daten verarbeitet werden dürfen (z. B. nur anonymisierte Mandantendaten) und welche Anwendungen genehmigt sind. Ebenso sollte sie ausschließen, dass KI ohne Freigabe für sensible oder finale Arbeiten einzusetzen. Die Richtlinie sollte abgespeichert und für Mitarbeitende und Kanzleihinhaber gleichermaßen jederzeit verfügbar sein.
- **Freigabeprozesse einführen:** Etablierung eines Prozesses, wonach neue KI-Tools vor Einführung geprüft und freigegeben werden müssen - etwa durch die Kanzleileitung, den Datenschutzbeauftragten oder einen IT-Verantwortlichen. Untersagung von eigenmächtigen Installationen oder die Nutzung privater KI-Accounts für Kanzleizwecke.
- **Verantwortliche („KI-Beauftragter“) benennen:** Festlegung eines KI-Ansprechpartners oder eines Gremiums in der Kanzlei, das die Einführung und Überwachung von KI begleitet. Dieser Verantwortliche sollte die Mitarbeitenden schulen oder zumindest die regelmäßige Schulung inhaltlich und organisatorisch überwachen können (siehe Weiterbildung) und als Beratungsstelle dienen, wenn Unsicherheiten auftreten. Zudem kann er die Wirksamkeit der KI-Nutzung regelmäßig evaluieren.
- **Dokumentation und Kontrolle:** Die Nutzung von KI im Mandatsprozess sollte grundsätzlich dokumentiert werden (siehe dazu Dokumentationsfrage unten). Stichprobenartige Kontrollen helfen, zu ermitteln, ob die Richtlinien eingehalten werden. Dies kann beispielsweise im Rahmen der Qualitätssicherung oder des Vier-Augen-Prinzips geschehen.
- **Feedback-Kultur:** Etablierung einer Feedback-Kultur, in der Mitarbeitende offen Rückmeldung geben können, welche Erfahrungen sie mit KI machen. So lernen alle gemeinsam und Probleme (z. B. fragwürdige KI-Ausgaben) werden früh erkannt.

Wie greift man auf KI-Anwendungen zu?

Je nachdem, wie die KI-Tools in der Steuerkanzlei integriert sind. Sollten KI-Anwendungen Teil der eingesetzten Fachsoftware für Steuerkanzleien sein, ist die Nutzung oftmals ohne weiteres in dieser möglich. Im Übrigen dürfen Mitarbeitende ausschließlich die von der Kanzlei freigegebenen KI-Zugänge nutzen. Die Nutzung öffentlich zugänglicher KI-Dienste wie z. B. Chat-GPT.com oder Claude.ai, sollte vermieden werden, sofern diese nicht ausdrücklich für den Kanzleibetrieb freigegeben wurden.

Wie sollte das Zugriffs- und Rechtemanagement gestaltet sein?

Die Nutzung von KI sollte allen Mitarbeitenden zur Verfügung stehen, um die beschriebenen Vorteile in der gesamten Kanzlei spüren zu können und aktiv voranzutreiben. Ein definiertes Rollen- und Rechtemanagement (wie aus anderen Anwendungen bekannt) ist auch beim Einsatz von KI sinnvoll.

Wie kann sichergestellt werden, dass Mitarbeitende KI-Tools nur kontrolliert und datenschutzkonform nutzen?

In einem ersten Schritt sollten die Mitarbeitenden durch Schulungen mit den Grundlagen von KI vertraut gemacht werden, um die Funktionsweise und damit auch etwaige Risiken zu verstehen.

Im nächsten Schritt sollte mit Einführung erster KI-Tools neben schriftlichen Richtlinien auch technisch-organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um die KI-Nutzung in geordneten Bahnen zu halten.

Im Folgenden einige Best Practices:

- **Betriebliche Accounts bereitstellen:** Man sollte für die berufliche KI-Nutzung unternehmensgestellte Accounts und Geräte zur Verfügung stellen. Mitarbeitende sollten nicht mit privaten Logins oder ungesicherten Geräten auf KI-Dienste zugreifen. Beispielsweise kann man zentrale Kanzlei-Accounts bei einem KI-Anbieter einrichten, damit alle Aktivitäten über diesen gemeinsamen Account laufen und überwacht werden können. Dadurch behält man die Kontrolle über die eingegebenen Daten und können die Einstellungen (wie Opt-out aus Datenspeicherung) zentral verwalten.
- **Zugriffsrechte und Rollen:** Ein definiertes Rollen- und Rechtemanagement (wie aus anderen Anwendungen bekannt) ist auch beim Einsatz von KI sinnvoll. Wie etwa die Implementierung von technischen Zugangskontrollen (Passwörter, 2-Faktor-Authentifizierung) für KI-Plattformen analog zu anderen sensiblen Systemen.

- **IT-Policy durchsetzen:** Integration von KI-Regeln in die bestehende IT-Nutzungsordnung der Kanzlei. Das Eingeben von vertraulichen Informationen in nicht freigegebene Tools ist ein „No-Go“ – dies kann den Mitarbeitenden durch regelmäßige Hinweise/Schulungen ins Bewusstsein gerufen werden. Etwa können Web-Filter im Firmennetz bekannte KI-Web-sites blockieren, sofern deren Nutzung unerwünscht ist. Alternativ könnten eigene sichere KI-Lösungen im Intranet bereitgestellt werden, um den Drang zu öffentlichen Tools zu reduzieren.
- **Awareness und Training:** Schulungen von Mitarbeitenden (siehe Weiterbildung) in den Risiken von KI: Ein informierter Mitarbeitender versteht eher, warum er bestimmte Daten nicht eingeben darf. Förderung eines Klimas, in dem Mitarbeitende im Zweifel nachfragen, bevor sie KI nutzen, anstatt im Alleingang zu handeln.
- **Überprüfung mit Augenmaß:** Eine totale Überprüfung der Aktivitäten der Mitarbeitenden ist weder aus arbeitsrechtlichen Gründen zulässig noch für den Einsatz von KI förderlich. Bei allen Risiken, die beim Einsatz von KI bestehen, sollte das Ausprobieren und spätere Nutzen vor allem Spaß machen und nicht Angst erzeugen. Andernfalls nutzen die Mitarbeitenden KI nicht oder nicht genügend und die mit dem Einsatz von KI bestehenden Potentiale für die Kanzlei entstehen nicht. Es könnte jedoch protokolliert werden, welche KI-Services genutzt wurden (z. B. durch Logfiles oder Browser-Historie auf Firmenrechnern, sofern datenschutzkonform). Diese Protokolle können stichprobenartig geprüft werden. Wichtig: Solche Maßnahmen sollten angekündigt und in der Richtlinie transparent gemacht werden.

Tipp

Prävention ist besser als Nachsicht. Wenn von vornherein offizielle Kanäle und Schranken definiert sind, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass jemand „heimlich“ sensible Daten zu ChatGPT & Co. hochlädt.

Welche Fehler treten häufig bei der Tool-Auswahl auf?

Oft wird der Datenschutz vernachlässigt oder ein Tool ohne ausreichende Prüfung der Anbieterbedingungen eingesetzt. Zudem werden oftmals KI-Lösungen ausgewählt, die für ein bestimmtes Anwendungsszenario nicht geeignet sind.

Worauf sollte man bei der Auswahl von KI-Tools für meine Kanzlei achten?

Bevor ein Tool Einzug in die Kanzlei hält, sollte der Prozess bzw. die Prozesse, die damit effizienter gestaltet oder automatisiert werden sollen, ermittelt werden. Bei der Tool-Auswahl selbst stehen technische Zuverlässigkeit und Rechtskonformität an erster Stelle. Man sollte

nur KI-Lösungen einsetzen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen und die zudem seriös, sicher und datenschutzkonform sind.

Inbesondere auf folgende Punkte ist zu achten:

- **Fachliche Eignung:** Nicht jede KI ist für jeden Zweck geeignet. Man sollte evaluieren, wofür man das Tool einsetzen will (z. B. Sprachmodell für Textentwürfe, Datenanalyse-KI für Bilanzen etc.) und ob das Tool in diesem Bereich erprobt ist. Gibt es Referenzen in der Steuerbranche? Wurde das Modell ggf. mit steuerlichen Fachdaten trainiert? Ein spezifisch für steuerliche Anwendungen entwickeltes KI-Tool könnte verlässlicher sein als ein generisches.
- **Datenschutz und Sicherheit:** Wie geht der Anbieter mit Daten um? Idealerweise verwendet das Tool keine Eingabedaten für Trainingszwecke weiter. Vorzugswürdig sind Anwendungen, bei denen Fragen und die KI-Antworten nicht auf den Servern gespeichert oder zur Verbesserung des Modells genutzt werden. Dies minimiert das Risiko von Datenschutzverstößen. Verschlüsselung und Zugriffsschutz sollten Stand der Technik sein.
- **Hosting und Jurisdiktion:** Wie oben erwähnt, sind EU-basierte Anbieter oder solche mit Servern in der EU zu bevorzugen. Das vereinfacht die Einhaltung europäischer Datenschutzstandards. Wo findet die Datenverarbeitung statt und ist der Anbieter gegebenenfalls zertifiziert (z. B. ISO 27001 für IT-Sicherheit)?
- **Vertragsbedingungen:** AGB bzw. Lizenzbedingungen sollten genau geprüft werden. Regelt der Anbieter die Nutzung der Ergebnisse und wie haftet er im Schadensfall? Oft schließen Anbieter eine Haftung weitgehend aus. Ein individueller Vertrag zur Auftragsverarbeitung kann helfen, falls möglich, um Kontrollrechte und Vertraulichkeit verbindlich festzulegen.
- **Transparenz und Erklärbarkeit:** KI-Systeme, die eine gewisse Nachvollziehbarkeit bieten – z. B. durch Quellenangaben für generierte Inhalte oder erklärende Hinweise – sind zu bevorzugen. Blackbox-Modelle, deren Ausgaben völlig unergründlich sind, erschweren es, die Ergebnisse zu überprüfen und damit zu verantworten.
- **Skalierbarkeit und Integration:** Wie lässt sich das Tool in die Kanzlei-IT integrieren (APIs, Schnittstellen) und ist es skalierbar, falls mehrere Mitarbeitende es nutzen? Ein lokal installierbares System unter Kontrolle der Kanzlei bietet ggf. mehr Datenschutz, während ein Cloud-Dienst Updates und Wartung abnimmt.

Letztlich sollte vor Einführung eines KI-Tools immer eine Testphase durchgeführt werden:

- Nutzung von unverfänglichen Daten und Beurteilung der Qualität der Ergebnisse, aber auch die Benutzerfreundlichkeit und die Sicherheitsfunktionen. Hilfestellung von interdisziplinären Kollegen (z. B. IT-Experten oder Datenschutzbeauftragte). Nutzung von Orientierungshilfen: die Datenschutzkonferenz empfiehlt einen strukturierten Kriterienkatalog bei der Tool-Auswahl und Implementation.

Fazit

Im Zweifel lieber auf ein Tool verzichten, das Zweifel bei Datenschutz oder Zuverlässigkeit aufwirft, auch wenn es noch so innovativ erscheint.

Weshalb sind KI-Lösungen von berufsnahen Anbietern vorzuziehen?

KI-Lösungen von Kanzleisoftwareanbietern bieten viele Vorteile gegenüber allgemein zugänglichen KI-Anwendungen, wie z. B. ChatGPT.

Sie weisen häufig einen hohen Grad an Integration in die Kanzleiprozesse auf. Bei ihrer Verwendung besteht in der Regel nicht die Gefahr, die Verschwiegenheit zu verletzen. Fragen der Auftragsdatenverarbeitung sind geklärt und Kanzleisoftwareanbieter verfügen über ein deutlich besseres Verständnis der Kanzleiabläufe, für Haftungsfragen sowie die strikte Beachtung des Berufsgeheimnisses.

Sie greifen bewusst nicht das gesamte Weltwissen auf, sondern sind mit aktuellen, fachbezogenen Daten versehen, um die fachliche Arbeit der Kanzlei zu unterstützen.

Können ChatGPT und vergleichbare KI-Anwendungen in der Steuerkanzlei eingesetzt werden?

Das ist möglich, jedoch sollte besonderes Augenmerk auf das Berufsgeheimnis gelegt werden. In diese KI-Anwendungen dürfen keine Angaben, die auf den Mandanten oder das Mandat schließen lassen, eingegeben werden, da diese Daten – zumindest bei den kostenlosen Anwendungen – oftmals zu Trainingszwecken weiterverwendet werden. Bei Business-Accounts bzw. -lizenzen kann vereinbart werden, dass die Eingabe nicht zu Trainingszwecke verwendet werden. Auch muss bedacht werden, dass bei diesen KI-Anwendungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dass sie „halluzinieren“, also z. B. inexistente Quellen und Vorschriften zitieren oder einfach falsche Ergebnisse präsentieren.

Wer kann bei Fragen weiterhelfen?

Bei Fragen zur sicheren Anwendung von KI, zur Vertraulichkeit oder zu den freigegebenen Systemen können folgende Ansprechpartner weiterhelfen:

- der IT-Support der Kanzlei,
- die zuständigen Datenschutzbeauftragten,
- oder die Ansprechperson für Digitalisierung in der Kanzlei (soweit vorhanden).

Tipp

Im Zweifel kann auch das freigegebene KI-System direkt befragt werden, z. B. zu allgemeinen Funktionen oder Formulierungen.

Achtung

Es dürfen dann keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten eingegeben werden.

5. Recht inkl. Berufsrecht & Datenschutz

Welche rechtlichen Anforderungen sind zu beachten?

Beim Einsatz von KI in der Steuerberatung sind verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten:

- **Berufsrecht:** Steuerberater unterliegen einer besonderen Berufsverschwiegenheit (§ 203 StGB, StBerG, BOSTB).
 - Vertrauliche Mandantendaten dürfen nur an KI-Dienstleister weitergegeben werden, wenn diese rechtlich und vertraglich strikt an die Verschwiegenheit gebunden sind.
 - Es ist sicherzustellen, dass keine unbefugten Dritten Zugriff auf Daten oder Auswertungen erhalten.
 - Insbesondere bei der Nutzung öffentlicher Cloud- oder Web-KI-Dienste ist zu prüfen, ob dort Mandantengeheimnisse preisgegeben würden.
- **Datenschutz (DSGVO/BDSG):** KI-Lösungen verarbeiten regelmäßig personenbezogene Daten von Mandanten und Mitarbeitenden.
- **EU-KI-Regulierung/Compliance-Management:** KI-Anwendungen werden zunehmend durch europäische und nationale Regelungen (z. B. EU AI Act) erfasst. Je nach Einsatzgebiet können zusätzliche Pflichten gelten, etwa
 - Risikobewertung und Dokumentation des KI-Einsatzes,
 - Transparenzanforderungen (z. B. Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten),
 - Vorgaben zu Monitoring, Qualitätssicherung und menschlicher Kontrolle.

Für Kanzleien empfiehlt sich ein internes KI-Regelwerk (Policies), in dem festgelegt ist, welche Tools wie genutzt werden dürfen.
- **Urheberrecht und Inhalte Dritter:** Beim Einsatz von KI können urheberrechtlich geschützte Inhalte betroffen sein (z. B. Fachtexte, Musterformulierungen).
 - KI-Ausgaben sollten vor Verwendung überprüft werden,

- fremde Inhalte dürfen nicht unreflektiert übernommen werden,
- für interne Vorlagen und Wissensdatenbanken sind Nutzungsrechte zu klären.
- **Arbeitsrecht und Mitbestimmung:** Wird KI in der Kanzlei zur Unterstützung oder Steuerung von Arbeitsprozessen eingesetzt, sind
 - Informationspflichten gegenüber Mitarbeitenden und ggf.
 - Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (z. B. bei Leistungs- und Verhaltenskontrolle) zu beachten.
- **Haftung und Qualitätskontrolle:** KI-Tools entbinden nicht von der beruflichen Verantwortung des Steuerberaters.
 - Fachliche Entscheidungen müssen weiterhin menschlich geprüft werden,
 - Abläufe sind so zu gestalten, dass Fehler der KI erkannt und korrigiert werden können,
 - interne Prüf- und Freigabeprozesse sind zu dokumentieren.

Insbesondere ist im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob und in welchem Umfang Mandatsdaten im Rahmen der Nutzung solcher Systeme verarbeitet werden dürfen. Maßgeblich sind hierbei sowohl die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten als auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben – insbesondere nach DSGVO.

Diese Anforderungen gelten analog auch für den Einsatz allgemeiner Cloud-Anwendungen wie etwa Microsoft 365. Dabei sind vertragliche und technische Maßnahmen notwendig, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sicherzustellen. Das umfasst unter anderem die Dokumentation datenschutzrechtlicher Prüfungen, der Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen sowie die Umsetzung organisatorischer Schutzmaßnahmen.

Fazit

KI in der Steuerberatung ist zulässig, aber nur im Rahmen von Datenschutz, Berufsrecht und klaren Compliance-Regeln. Entscheidend ist, dass Mandantendaten geschützt bleiben, der Mensch die fachliche Verantwortung behält und der KI-Einsatz transparent, dokumentiert und kontrollierbar organisiert ist.

Welche Rolle spielen die Berufspflichten beim Einsatz von KI?

Die Vorschriften des StBerG und der BOSTB sind technologieneutral, gelten somit für die Tätigkeit des Berufsträgers insgesamt – also auch dann, wenn KI zum Einsatz kommt.

- **Eigenverantwortlichkeit (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 3 BOSTB):** Die Eigenverantwortlichkeit erfordert, dass sich der Berufsangehörige sein Urteil selbst bildet und seine

Entscheidungen selbst trifft. Er trägt die Verantwortung für alles, was in seiner Praxis geschieht. An erster Stelle steht deshalb die Regel: Wer KI zur Bearbeitung von Mandatenfragen nutzt, gibt seine Verantwortung nicht ab; KI ist nur ein Hilfsmittel – für das Ergebnis ist der Berufsträger selbst verantwortlich.

- **Gewissenhaftigkeit (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 4 BOSTB):** Zur gewissenhaften Ausübung des Berufs gehört auch die sorgfältige Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers. Deshalb wird sich der Berufsträger vor dem Einsatz von KI ausreichend darüber informieren müssen, welche KI-Systeme zur Unterstützung in der Kanzlei infrage kommen und wo sie konkret eingesetzt werden können, ohne dass ihre Einbindung die Interessen der Mandantschaft gefährdet.

Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung erfordert, dass durch KI generierte Arbeitsergebnisse vom Berufsträger stets sorgfältig auf ihre fachliche Richtigkeit zu überprüfen sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass KI mitunter zu sog. „Halluzinationen“ neigt. „Halluzinationen“ sind Ergebnisse, die zwar logisch und glaubhaft erscheinen, aber falsch sind. Auch das Material, das KI zum Training erhält, wirkt sich auf die Qualität der Ergebnisse aus – ist es zu einseitig oder mangelhaft, wird es sie verzerren bzw. verfälschen (vgl. Ausführungen „Bias“). Die abschließende Prüfung muss daher zwingend der Steuerberater übernehmen. Je weiter die bei der KI angefragte Leistung fachlich von der eigenen Kompetenz entfernt ist, desto plausibler wird z. B. ein erstellter Text erscheinen.

- **Unabhängigkeit (§ 57 Abs.1 StBerG, § 2 BOSTB):** Die Unabhängigkeit des Steuerberaters soll garantieren, dass Beratung und Entscheidungen frei von sachfremden Einflüssen, ausschließlich im Interesse des Mandanten erfolgen. Deshalb muss der Berufsträger sicherstellen, dass er trotz technischer Hilfe durch KI die Entscheidungshoheit behält und die Ergebnisse der KI kritisch bewerten. Ein unreflektierter Umgang mit KI-generierten Vorschlägen oder Texten würde die Unabhängigkeit einem zu starken Einfluss der KI aussetzen und sie so gefährden. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit liegen hier also eng beieinander.
- **Verschwiegenheit (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 5 BOSTB):** Die Wahrung der Verschwiegenheit ist eine besonders wichtige Berufspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 und 3 StBerG). Dass der Steuerberater den Dienstleister und damit auch den KI-Anbieter sorgfältig auszuwählen hat (§ 62a Abs. 2 Satz 1 StBerG), sollte selbstverständlich sein. Im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich zugänglicher KI ist darüber hinaus zu beachten, dass grundsätzlich (Ausnahme: § 62a StBerG) ohne Einwilligung des Mandanten keinerlei Daten eingegeben (z. B. im Rahmen der Eingabe eines Prompts) oder Dokumente hochgeladen werden dürfen, die Rückschlüsse auf Mandanten oder mandantenbezogene Daten zulassen. Liegt keine Einwilligung vor, gilt § 62a StBerG wie bei der Inanspruchnahme von Cloud-Dienstleistungen auch bei der Nutzung von KI:

Insbesondere (zu den weiteren Pflichtinhalten des Vertrags zwischen Steuerberater und KI-Anbieter siehe § 62a Abs. 3 StBerG) müssen KI-Anbieter, bevor sie Kenntnis von diesen Daten erlangen, vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet werden (sog. Verschwiegenheitsvereinbarung, § 62a Abs. 3 StBerG). Allerdings kann ein solcher Vertragsschluss mit einem Provider – sofern diese Möglichkeit überhaupt besteht – im Einzelfall kompliziert und zeitaufwändig sein. So muss bei Anbietern, die ihre Dienstleistung im Ausland erbringen, ein dem in Deutschland bzw. der EU vergleichbares Schutzniveau sichergestellt werden (§ 62a Abs. 4 StBerG). Eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten ist auch dann notwendig, wenn der Einsatz der KI unmittelbar einem konkreten Einzelmandat dient, also nicht Teil der allgemeinen IT-Struktur der Kanzlei bzw. allgemeines Arbeitsmittel ist (§ 62a Abs. 5 StBerG). Ob bei Einsatz von KI wie z. B. von ChatGPT bei der Bearbeitung eines einzelnen Mandats diese Ausnahmeregelung greift oder sich die Vorschrift auf Fälle der Beauftragung eines Sachverständigen, Übersetzers oder freien Mitarbeitenden beschränkt, ist nicht zweifelsfrei zu beantworten. Deshalb ist es wichtig – sofern sensible mandantenbezogene Daten einzugeben beabsichtigen wird – zuvor stets eine entsprechende Einwilligung des Mandanten eingeholt wurde. Andernfalls sind Daten und Dokumente zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren. Sofern Dokumente hochgeladen werden, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass wirklich auf keiner Seite mehr personen-/mandatsbezogene Daten wie Name, Adresse oder Steuernummer erkennbar sind.

- **Pflicht zur Fortbildung (§ 57 Abs. 2a StBerG, § 4 Abs. 3 BOSTB):** Die Fortbildungspflicht konkretisiert die gewissenhafte Berufsausübung aus § 57 Abs. 1 StBerG. Zwar bleibt es der Eigenverantwortung des Berufsangehörigen überlassen, auf welche Weise und in welchem Umfang er sich (und seine Mitarbeitenden) fortbildet. Inhaltlich umfasst die Fortbildung neben dem rein Fachlichen jedoch alle Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine fachgerechte Berufsausübung erforderlich sind. Aufgrund der digitalen Transformation gehört dazu auch ein kompetenter Umgang mit KI. Art. 4 KI-VO (KI-Kompetenz) schreibt zudem vor, dass Anbieter und Betreiber von KI-Systemen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass ihr Personal über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügt. Steuerberater, die in der Kanzlei eine KI eigenverantwortlich verwenden, sind i. d. R. Betreiber gem. Art. 3 Nr. 4 KI-VO. Auch deshalb ist es notwendig, sich mit der Arbeitsweise der genutzten KI so vertraut zu machen, dass die zuvor genannten Pflichten durch den Einsatz nicht verletzt werden. Nur wer sich (und seine Mitarbeitenden) regelmäßig auch im Umgang mit neuen Technologien fortbildet, wird den steigenden Qualitätsansprüchen seiner Mandanten gerecht werden und die Berufspflichten umfassend erfüllen können.

Besteht eine Pflicht zur Nutzung von KI?

Derzeit besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung von KI oder Sprachmodellen im steuerberatenden Beruf. Der Einsatz solcher Technologien liegt grundsätzlich im eigenen Ermessen.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist es jedoch ausdrücklich empfehlenswert, sich intensiver mit den Potenzialen und Rahmenbedingungen dieser Technologie auseinanderzusetzen.

KI bietet nicht nur erhebliche Chancen zur Effizienzsteigerung einer Kanzlei, sondern kann auch die Qualität der Arbeitsergebnisse verbessern – etwa durch strukturierte Auswertungen, standardisierte Textbausteine oder automatisierte Analysen. So kann auch die Wirtschaftlichkeit der Kanzlei insgesamt verbessert und damit die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden.

Zudem kann der gezielte Einsatz moderner Technologien ein strategisches Mittel sein, um dem zunehmenden Fachkräftemangel zu begegnen. Gut geschulte Mitarbeitende erhalten durch KI-Unterstützung neue Möglichkeiten der Arbeitsgestaltung, während gleichzeitig hoch qualifizierte Fachkräfte für eine technologisch fortschrittlich aufgestellte Kanzlei gewonnen und langfristig gebunden werden können.

Eine Auseinandersetzung mit dem Thema ist somit weniger aus juristischer Pflicht, sondern vielmehr aus betriebswirtschaftlicher und strategischer Perspektive geboten.

Darüber hinaus kann die Integration von KI in die Arbeitsabläufe der Kanzlei die Attraktivität als Arbeitgeber für jüngere Arbeitnehmer steigern. Deshalb sollte sich die Kanzlei dem Einsatz von KI nicht grundsätzlich verschließen.

Darf man dulden, dass Mitarbeitende für dienstliche Zwecke ihre private KI einsetzen?

Nein, der Einsatz privater KI für dienstliche Zwecke ist unzulässig. Denn dies birgt die Gefahr, dass Mandantendaten ungewollt das Kanzleiumfeld verlassen und entsprechende Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht bzw. den Datenschutz im Rahmen der Berufsaufsicht geahndet werden.

Muss man einen KI-Beauftragten benennen, wenn man KI nutzt?

Nein, eine gesetzliche Pflicht zur Bestellung eines KI-Beauftragten gibt es aktuell – anders als bei einem Datenschutzbeauftragten – nicht. Berufsträger müssen jedoch gem. Art. 4 der EU AI Act sicherstellen, dass sie und ihre Mitarbeitenden über die notwendige KI-Kompetenz verfügen. Deshalb kann die Benennung einer internen Ansprechperson für KI-Fragen sinnvoll sein. Diese könnte z. B. die Umsetzung von Schulungen und die Überwachung von KI-Standards koordinieren

Tritt die Berufshaftpflichtversicherung für KI-basierte Fehler ein, oder müssen die entsprechenden Risiken gesondert versichert werden?

Grundsätzlich gilt: KI ist lediglich ein Werkzeug, das der Steuerberater bei der Berufsausübung einsetzt. Der Steuerberater muss die von KI erzeugten Ergebnisse auf fachliche Richtigkeit kontrollieren und haftet gegenüber dem Mandanten für etwaige Fehler. In der Regel sind daher KI-basierte Fehler von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt. Aber Vorsicht: Es kommt immer auch darauf an, was in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers steht und mit dem Versicherer vereinbart ist. Deshalb sollte er im Zweifelsfall kontaktiert werden, um sicherzustellen, dass alle möglichen Risiken abgedeckt sind.

Welche datenschutzrechtlichen Pflichten (DSGVO) müssen beim KI-Einsatz beachtet werden?

Sobald KI-Systeme personenbezogene Daten verarbeiten – sei es Mandantendaten oder Daten der Mitarbeitenden – gelten vollumfänglich die Vorgaben der DSGVO.

Deshalb müssen insbesondere:

- eine **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung vorliegen (Art. 6 DSGVO) – etwa die Erfüllung des Mandatsvertrags oder berechtigte Interessen,
- **Auftragsverarbeitungsverträge** mit KI-Dienstleistern geschlossen werden, **technische und organisatorische Maßnahmen** (z. B. Verschlüsselung, Rollen- und Berechtigungskonzepte) umgesetzt werden (Art. 32 DSGVO): Datensicherheit, Verschlüsselung und Zugriffsschutz bei KI-Anwendungen sicherstellen,
- Vorgaben zu **Datenminimierung und Zweckbindung** eingehalten werden: Verwendung von personenbezogenen Daten für KI-Anwendungen nur dann, wenn es für den konkreten Zweck erforderlich ist und möglichst in minimalem Umfang.
- **Löschkonzepten** eingehalten werden
- und ggf. **Drittstaatentransfers** (z. B. USA) rechtlich abgesichert sein – etwa durch Einwilligung des Betroffenen oder eine sehr sorgfältige Interessenabwägung.

Kanzleihinhaber sollten die Mandanten in der Datenschutzhinweise darüber aufklären, dass KI-Tools eingesetzt und welche Kategorien von Daten dabei verarbeitet werden.

Zudem verlangen die Aufsichtsbehörden oft eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA), wenn der KI-Einsatz voraussichtlich hohe Risiken für die Rechte der Personen birgt (Art. 35 DSGVO). Bei KI-Anwendungen ist dies vielfach der Fall, insbesondere wenn umfangreiche Mandantendaten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) verarbeitet werden. Vor Einführung eines KI-Tools sollte man daher eine Risikoanalyse durchführen und – falls ein hohes Risiko nicht ausgeschlossen werden kann – eine DSFA

erstellen. Hierbei ist man auf Informationen des KI-Anbieters angewiesen (zur Funktionsweise, eingesetzten Trainingsdaten etc.), weshalb bei der Tool-Auswahl darauf zu achten ist, dass der Anbieter solche Infos bereitstellt.

Muss eine DSFA erstellt werden, sind auch kleine Kanzleien zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

Kurz gesagt

Der KI-Einsatz entbindet nicht von der DSGVO-Compliance. Es sind alle Datenschutzgrundsätze einzuhalten. Im Zweifel sollte der Datenschutzbeauftragte der Kanzlei konsultiert werden, bevor KI-Tools eingesetzt werden.

Dürfen Mandantendaten oder andere vertrauliche Informationen in KI-Tools (z. B. ChatGPT) eingegeben werden?

Vertrauliche Mandantendaten sollten keinesfalls ungeschützt in öffentlichen KI-Diensten eingegeben werden. Steuerberater unterliegen der strikten Verschwiegenheitspflicht (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 5 BOSTB) und dem Schutz von Mandantengeheimnissen nach § 203 StGB. Anders als durch die DSGVO sind damit auch Daten von nicht natürlichen Personen geschützt, Bei der Nutzung externer KI-Anwendungen ist sicherzustellen, dass keine unbefugten Dritten Zugriff auf mandatsbezogene Informationen erhalten. Öffentlich zugängliche KI-Dienste wie ChatGPT bedeuten jedoch, dass Eingaben an den Dienstanbieter (etwa ein US-Unternehmen) übermittelt und dort verarbeitet werden – ohne spezielle Geheimhaltungsvereinbarung. Ohne ausreichende vertragliche Absicherung ist dies ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

Daher dürfen in der Regel bei der Nutzung von öffentlichen KI-Systemen keine personenbezogenen Daten, Mandantendaten oder internen Informationen eingegeben werden.

Dazu zählen insbesondere:

- **personenbezogene Daten:**
 - Namen von Mandanten, Mitarbeitenden oder Geschäftspartnern
 - Adressen, Telefonnummern, Geburtsdaten, Steuer-IDs, Kontoverbindungen
 - E-Mail-Adressen, Kundennummern oder ähnliche identifizierende Angaben
 - Konfessionen
- **Mandatsbezogene Inhalte, z. B.:**
 - Verträge, Gutachten oder Schriftsätze
 - Fallbeschreibungen mit konkreten Daten oder Namen

- Steuererklärungen, Bilanzen, Lohnunterlagen oder Ähnliches
- Vertrauliche Kanzlei-Informationen, wie:
 - Interna zu Strategie, Organisation oder Umsatzplanung
 - Informationen zur Akquise, Mandatsannahme oder internen Entscheidungsprozessen
 - Zugangsdaten, interne Tools oder IT-Strukturen
- **Personalbezogene Informationen, u. a.:**
 - Mitarbeitergespräche, Gehaltsdaten, Krankmeldungen
 - Leistungsbeurteilungen, Bewerbungen oder Kündigungen

Auch scheinbar harmlose Angaben können in Kombination Rückschlüsse auf Mandanten, Personen oder vertrauliche Vorgänge zulassen.

Werden Informationen erstellt, die für die öffentliche Nutzung bestimmt sind, etwa Newsletter oder allgemeine Kommunikationsinhalte, können in der Regel auch öffentlich verfügbare KI-Systeme eingesetzt werden, da hierbei keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Anders verhält es sich jedoch bei individuellen Inhalten wie Geburtstags- oder Jubiläumskarten für Mandanten oder Mitarbeitenden: Hier ist stets auch der Datenschutz der betroffenen Person zu berücksichtigen. Entsprechend dürfen Mandantendaten an KI-Dienste nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Ausnahmen greifen oder Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit ausreichendem Geheimnisschutz bestehen.

Praktisch heißt das: Sofern nicht sichergestellt ist, dass der KI-Anbieter der Verschwiegenheit unterliegt, müssen personenbezogene und identifizierende Daten vor der Nutzung anonymisieren oder pseudonymisieren.

KI sollte also nur mit neutralen oder verfremdeten Eingaben genutzt werden, aus denen kein Rückschluss auf konkrete Mandanten gezogen werden kann.

Wo sollten die Daten verarbeitet werden?

Aus Datenschutz- und Geheimschutzgründen ist es ratsam, KI-Dienste zu nutzen, die in der EU gehostet werden oder zumindest ein gleichwertiges Datenschutzniveau garantieren. Bei Anbietern außerhalb der EU (z. B. in den USA) findet ein Datentransfer in Drittländer statt. Solche Transfers sind nur zulässig, wenn das Land ein von der EU anerkanntes Datenschutzniveau hat oder andere Sicherungsmechanismen greifen (etwa Standardvertragsklauseln oder Binding Corporate Rules). Aktuell existiert zwar der neue EU-US Data Privacy Framework, doch Stand Juli 2025 ist z. B. OpenAI (der Anbieter von ChatGPT) nicht als konformer Empfänger zertifiziert. Das bedeutet, bei der Nutzung solcher Dienste müssen weitere

Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln und zusätzliche Verschlüsselung). Unklar ist häufig, ob der ausländische Anbieter ein dem deutschen Berufsgeheimnis vergleichbares Schutzniveau bietet – rechtlich verlangt § 62a Abs. 4 StBerG (analog § 43e Abs. 4 BRAO) in solchen Fällen besondere Vorkehrungen.

Die sicherste Vorgehensweise ist daher: Es empfiehlt sich, europäische KI-Anbieter oder solche mit Rechenzentren in der EU zu bevorzugen. Dies erleichtert die Einhaltung der DSGVO und die Durchsetzung von Geheimhaltungsverpflichtungen. Wenn dennoch auf Dienste in den USA oder anderen Drittländern zurückgegriffen wird (z. B. mangels Alternativen), sollte vorab geprüft werden, ob der Anbieter vertraglich zusichert, DSGVO-Vorgaben einzuhalten, und ob ggf. eine Auftragsverarbeitung vereinbart werden kann. Beachtet werden muss auch, dass bei Anbietern in Drittländern strenge Anforderungen gelten. Bei als unsicher eingeschätzten Drittländern (z. B. VR China und Indien) ist äußerste Zurückhaltung geboten.

Fazit

KI aus der EU ist datenschutzrechtlich die bessere Wahl.

Warum ist das Bewusstsein über die eingegebenen Daten wichtig?

Die eingesetzten öffentlichen KI-Systeme verarbeiten Eingaben – wie schon beschrieben – möglicherweise außerhalb Deutschlands oder der EU. Daher sollten in öffentlichen KI-Systeme nur allgemeine, nicht-personenbezogene und nicht-vertrauliche Informationen eingegeben werden, etwa zur Funktionsweise von Gesetzen, zu allgemeinen Arbeitsprozessen oder zur Unterstützung bei Textformulierungen.

Was gilt es bei von der Kanzlei freigegebene Zugänge zu beachten?

Selbst bei freigegebenen Zugängen gilt: Vertraulichkeit und Datenschutz haben höchste Priorität. Von der Kanzlei freigegebene KI-Systeme dürfen nur im Rahmen definierter Vertraulichkeitsstufen verwendet werden. Das bedeutet: Unterlagen und Informationen dürfen nur bis zur jeweils zulässigen Vertraulichkeitsstufe verarbeitet werden.

Beispiele:

- **Zulässig bei niedriger Vertraulichkeitsstufe:**
 - Anonymisierte Textbausteine für allgemeine Mandanteninformationen
 - Musterformulare oder Checklisten ohne personenbezogene Angaben
 - Steuerliche Erklärungstexte ohne Fallbezug (z. B. „Was ist die erweiterte Gewerbesteuerkürzung?“)

- **Nicht zulässig (außer bei ausdrücklicher Freigabe für hohe Vertraulichkeit):**

- Eine vollständige Einkommensteuererklärung mit Namen und Steuer-ID
- Ein E-Mail-Entwurf an einen konkreten Mandanten
- Eine interne Personalbeurteilung zur Eingabeoptimierung
- Finanzdaten, Geschäftszahlen oder strategische Kanzleiunterlagen

Die Vertrauensstufe sollte vor der Nutzung immer geprüft werden. Bei Unsicherheiten kann sich an den IT- oder Datenschutzverantwortlichen gewendet werden.

Was ist beim Datenschutz und der Mandatsvertraulichkeit zu beachten?

Es sollte entweder ein nach den europäischen Maßstäben datenschutzkonformes KI-Tool verwendet werden oder bei KI-Anbietern, die nicht sicher datenschutzkonform sind und nicht der Verschwiegenheit unterliegen, sichergestellt werden, dass personenbezogene und identifizierende Daten vor der Nutzung anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

Was bringt die EU-Verordnung über KI (AI Act) für Regelungen, und betrifft das die Steuerberatung?

Der EU AI Act, ist zum 1. August 2024 in Kraft getreten, aber die meisten Verpflichtungen werden erst nach einer Übergangsfrist gelten. Sie ist der weltweit erste umfassende Rechtsrahmen für KI. Für die Steuerberatung als solche sind keine speziellen Verbote oder Pflichten vorgesehen. Jedoch sind einige Regelungen auch für die Steuerberatungspraxis relevant.

Der AI Act verfolgt einen risikobasierten Ansatz: KI-Systeme werden je nach Risikopotenzial in Kategorien eingeteilt (von gering bis hoch sowie verbotene Praktiken):

- **Verbotene KI-Praktiken:** KI-Systeme mit „inakzeptablem Risiko“ werden EU-weit verboten. Zu den verbotenen KI-Praktiken zählen etwa manipulative Techniken, die Nutzer unbewusst beeinflussen, oder Social Scoring-Systeme, die Bürger bewerten und diskriminieren. Solche Anwendungen spielen in der klassischen Steuerberatung zwar keine Rolle, aber diese Verbote setzen einen ethischen Rahmen, in dem KI genutzt werden darf. Steuerberater würden beispielsweise gegen den AI Act verstoßen, wenn sie Mandanten nach einem KI-Score auswählen oder KI einsetzen, um unbemerkt Entscheidungen der Mandanten zu lenken – letzteres ist ohnehin berufsethisch untragbar.
- **Hochrisiko-KI:** Für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme definiert die Verordnung strenge Auflagen. Die typische Verwendung von KI in Steuerkanzleien, z. B. bei Recherche, Buchhaltungshilfe oder Formulierung von Texten, fällt in der Regel nicht in diese Hochrisiko-Kategorien. Es sei denn, eine Kanzlei entwickelt etwa ein eigenes KI-System, das zur

behördlichen Entscheidung oder für sehr sensible Datenanalysen eingesetzt wird. Solche Fälle sind derzeit wenig wahrscheinlich.

Insbesondere generative KI (wie ChatGPT) muss künftig klar kenntlich machen, dass Inhalte von KI erzeugt wurden und ggf. offengelegen, welche urheberrechtlich geschützten Werke im Training verwendet wurden. Diese Vorgaben richten sich primär an die Anbieter solcher KI.

Als Betreiber einer KI ist der Berufsträger nach dem AI Act für die notwendige KI-Kompetenz der Mitarbeitenden verantwortlich.

Einige Transparenzregeln (etwa Kennzeichnungspflichten für KI-generierte Inhalte oder Deepfakes) treten bereits ab 2. Februar 2025 in Kraft. Die umfassenden Pflichten – insbesondere für Hochrisiko-Systeme – sind vermutlich ab August 2026 anzuwenden.

Fazit

Kurzfristig ändert sich an dem Arbeitsalltag wenig, aber mittelfristig sollte die Kanzlei mit den neuen Begrifflichkeiten und Anforderungen vertraut sein. Als Anwender normaler KI-Tools wird die Kanzlei hauptsächlich davon profitieren, dass die eingesetzten Produkte künftig gewissen Standards genügen müssen. Beispielsweise kann erwartet werden, dass KI-Anbieter mehr Informationen über Funktionsweise und Trainingsdaten bereitstellen.

Für die tägliche Arbeit bleibt jedoch das Wesentliche: Der eigene verantwortungsvolle Umgang mit KI und damit die Notwendigkeit, die oben besprochenen Vorgaben (DSGVO, StBerG, BOSTB etc.) einzuhalten. Zudem sollte man sich über die weitere Ausgestaltung des AI Act informiert halten.

6. Qualitätssicherung

Wie sind die Ergebnisse KI zu behandeln?

Die Ergebnisse von KI-Tools sind grundsätzlich mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt zu prüfen und einzuordnen. Auch wenn moderne Sprachmodelle sehr überzeugende und sprachlich kohärente Antworten liefern können, bedeutet dies nicht, dass die inhaltlichen Aussagen korrekt oder rechtlich belastbar sind.

Insbesondere im steuerlichen Kontext ist zu beachten, dass KI-generierte Inhalte fehlerhafte Zitate – etwa zu BFH-Urteilen – oder unzutreffende rechtliche Bewertungen enthalten können. Solche sog. „Halluzinationen“ entstehen, wenn das Modell inhaltliche Lücken mit plausibel klingenden, aber tatsächlich unrichtigen Angaben füllt. Daher ist es unabdingbar, dass sämtliche KI-generierten Ergebnisse durch fachlich qualifiziertes Personal geprüft und bewertet werden. Die Letztverantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit verbleibt bei der Kanzlei bzw. der beruflich tätigen Person. Der Einsatz von KI kann die fachliche Arbeit sinnvoll

unterstützen, ersetzt jedoch nicht die eigenverantwortliche berufliche Leistung im Sinne der berufsrechtlichen Vorgaben.

Ist man verantwortlich für die Qualitätskontrolle?

Ja. Auch beim Einsatz von KI bleiben die fachliche Prüfung und Verantwortung für die Qualität und Korrektheit der Inhalte beim Nutzer der KI. KI kann bei der Recherche oder Texterstellung unterstützen, sie ersetzt jedoch nicht die eigene fachliche Beurteilung. KI-generierte Ergebnisse können fehlerhaft, unvollständig oder irreführend sein.

Das bedeutet:

- Jedes KI-Ergebnis ist auf Richtigkeit, Vollständigkeit und fachliche Angemessenheit zu prüfen.
- Insbesondere steuerrechtliche oder juristische Aussagen sind zu prüfen.
- Es sollten nur Ergebnisse verwendet werden, die fachlich vertreten werden können.

Was ist ein häufiger Irrtum im Kanzleialltag?

Zu glauben, KI könne Entscheidungen treffen oder menschliche Prüfung ersetzen. KI ist immer nur ein Hilfsmittel und unterstützend einzusetzen.

Welche Fehler passieren bei der Nutzung selbst?

Es werden teilweise unklare oder unspezifische Eingaben in die KI (sog. Prompts) eingegeben, was zu qualitativ unzureichenden oder gar falschen Ergebnissen führt. Fehlende Verantwortlichkeiten und Freigabeprozesse erschweren den rechtssicheren und gleichzeitig effektiven Einsatz von KI-Tools. Unkritische Übernahme von KI-Ergebnissen ohne Plausibilitätskontrolle können ebenfalls zu falschen Ergebnissen und letztendlich zu Haftungsfällen führen.

Wie wird die Qualität von KI-Ergebnissen gesichert?

Jedes Ergebnis eines KI-Systems muss durch eine fachkundige Person geprüft und freigegeben werden. Die menschliche Kontrolle bleibt unerlässlich. Die Qualitätssicherung von KI-Ergebnissen muss integraler Bestandteil des Arbeitsprozesses sein.

Im Grunde gilt

KI-Ergebnisse sollten, wie die Arbeit eines unerfahrenen Mitarbeitenden behandelt werden – sie mögen hilfreich sein, müssen aber immer von einem erfahrenen Berufsträger geprüft werden.

Konkret sollte Folgendes getan werden:

- **Inhaltliche Prüfung:** Jede von der KI generierte Antwort ist gründlich durchzulesen und auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei sollten sich folgenden Fragen gestellt werden: Passt das Ergebnis zur Fragestellung? Ist die Begründung logisch? Decken sich die Aussagen mit den eigenen Fachkenntnissen und den bekannten Rechtsquellen? Was fehlt eventuell? Gerade weil KI sehr überzeugend formuliert, ist ein kritischer Abgleich mit dem Fachwissen nötig.
- **Fachliche Validierung:** Wenn möglich sollten Primärquellen herangezogen werden (Gesetzestexte, Richtlinien, Kommentierungen), um die Aussagen der KI zu validieren. Gibt die KI z. B. einen Paragraphen an, sollten diesen im Gesetz überprüft werden. Bei Berechnungen sollte zumindest eine Plausibilitätsrechnung durchgeführt werden. Bei Zweifeln an einem Urteil der KI sollten andere Informationsquellen oder Fachexperten konsultiert werden.
- **Vier-Augen-Prinzip:** Es sollte zumindest bei wichtigen Dokumenten bzw. Arbeitsergebnissen ein Vier-Augen-Prinzip implementiert werden. Ein zweites menschliches Paar Augen erkennt oft Fehler oder Ungereimtheiten, die vielleicht entgangen sind, insbesondere wenn die KI überzeugend klingend falsche Behauptungen eingebaut hat.
- **Iterative Verbesserung:** Die KI ggf. selbst kann zudem zur Qualitätssicherung genutzt werden, indem Rückfragen gestellt werden. Beispiel: Die KI kann aufgefordert werden, die eigene Antwort zu begründen oder alternative Lösungen vorzuschlagen. Hilfreich ist auch, dieselbe Frage auf leicht veränderte Weise erneut zu stellen, um zu sehen, ob konsistente Antworten kommen. Allerdings ersetzt das nicht die Prüfung durch einen Menschen.
- **Sorgfaltsmaßstab anpassen:** Je höher die Tragweite der KI-Ergebnisse (z. B. ein Schriftsatz an Finanzbehörden, eine Gestaltungsberatung mit Haftungsrisiko), desto intensiver muss die Überprüfung ausfallen. Bei Routinefragen mag eine einfache Plausibilitätskontrolle genügen; bei komplexen Fällen müssen u. U. zusätzliche unabhängige Prüfschritte eingebaut werden. Es ist also abzuwägen: Wie kritisch wäre ein Fehler hier? Danach ist das Kontrollniveau auszurichten.

Fazit

Eigenverantwortliche Endkontrolle ist das Gebot der Stunde. Bevor ein Arbeitsergebnis das Haus verlässt, muss ein menschlicher Profi das Ergebnis final geprüft und freigegeben haben. Diese Endkontrolle ist fest in den Kanzleiworkflow zu integrieren – so wird Qualität gesichert und das Risiko von Peinlichkeiten oder Schäden durch KI-Fehler minimiert.

7. Dokumentation

Sollte die Nutzung von KI dokumentiert werden?

Die Dokumentation des KI-Einsatzes sorgt dafür, dass in der Kanzlei jederzeit nachvollziehbar ist, wofür KI genutzt wird, welche Daten betroffen sind und wie Ergebnisse geprüft werden. Falls Mandanten, Aufsicht oder Datenschutz fragen, kann strukturiert erklärt werden, wie die Kanzlei mit KI-Tools arbeitet. Zudem werden neue Tools nicht „wild“ eingeführt, sondern gehen durch einen festen Check. Die Dokumentation des KI-Einsatzes dient damit der rechtssicheren und verantwortlichen Nutzung. Der Umfang richtet sich nach dem Risiko: Je näher KI an Fachprozesse und Mandatsdaten rückt, desto mehr muss dokumentiert werden. Deshalb werden die Dokumentationsmöglichkeiten nach den Stufen leicht, mittel und hoch abgestuft.

Kurzlogik zur Dokumentations-Stufe:

- **leicht:** allgemeine Nutzung ohne Fach-/Mandatsdaten
- **mittel:** fachliche Nutzung ohne Mandatsdaten
- **hoch:** Prozessintegration und/oder Mandatsdaten

In welcher Form muss die Dokumentation erfolgen?

Es gibt derzeit keine gesetzlichen Vorgaben, wie der Einsatz von KI-Tools zu dokumentieren ist. Gegebenenfalls können sich aber aus etwaiger Haftpflichtbedingungen Anforderungen ergeben. Die Dokumentation sollte an die jeweiligen Gegebenheiten der Kanzlei eigenverantwortlich angepasst sein. Eine solche Dokumentation kann leicht in Form eines sog. KI-Verzeichnisses erfolgen.

Was ist ein KI-Verzeichnis?

Mit „KI-Verzeichnis“ in diesem Kontext ist eine interne Übersicht aller KI-Einsätze in der Kanzlei gemeint, in der ihr festgehalten wird, welche KI-Tools wofür genutzt werden, mit welchen Daten, und unter welchen Regeln. Das ist kein gesetzlich fest definierter Begriff wie z. B. das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach DSGVO – sondern ein praxisnahes Compliance-Werkzeug, das hilft, den Überblick zu behalten und die Sorgfaltspflichten nachweisbar zu erfüllen.

Was steht typischerweise in einem KI-Verzeichnis drin?

Grundsätzlich sollten im KI-Verzeichnis der Kanzlei Angaben enthalten sein zu:

- **Tool/System, Komplexitätsstufe/Risikoklasse, Zweck/Use Case**

- **Datenkategorien, Rechts- und Compliance-Checks, Qualitäts- und Kontrollmechanismen**
- **Verantwortliche Person**

Wie umfassend muss so ein Register sein?

Ganz pragmatisch, oft reicht eine schlanke Tabelle.

Muster-KI-Verzeichnis

Nr.	KI-Tool/ Anbieter	Wofür wird es genutzt?	Datenart	Doku-Stufe	Zuständig
KI-01			<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> personenbezogene <input type="checkbox"/> Mandantendaten	<input type="checkbox"/> leicht <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch	
KI-02			<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> personenbezogene <input type="checkbox"/> Mandantendaten	<input type="checkbox"/> leicht <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch	
KI-03			<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> personenbezogene <input type="checkbox"/> Mandantendaten	<input type="checkbox"/> leicht <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch	

Beispiel KI-Verzeichnis

Nr.	KI-Tool/ Anbieter	Wofür wird es genutzt?	Datenart	Doku- Stufe	Zuständig
KI-01	ChatGPT (OpenAI, Web)	Formulierung allgemeiner Texte (z. B. Stellenaus- schreibung, neutrale E- Mails)	keine/intern	leicht	Office-Mana- gement
KI-02	Kanzlei-GPT mit RAG (intern)	Fachrecherche zu Steuerfra- gen auf Basis interner Wis- sensdatenbank (ohne Man- datsfälle)	intern	mittel	Fachteam ESt/USt
KI-03	Beleg-KI im Mandat (Cloud-Tool X)	Belegklassifikation + Bu- chungsvorschläge im laufen- den Mandat	Mandanten- daten/perso- nenbezogen	hoch	Kanzleileitung + Datenschutz
KI-04	KI-QS-Assis- tent (intern)	Vorprüfung von Entwür- fen/Checklisten im QS-Work- flow	intern/ggf. personenbe- zogen	hoch	QS-Leitung

Wie wird das KI-Verzeichnis in der Praxis genutzt?

Das KI-Verzeichnis ist eine interne Übersicht über alle KI-Einsätze in der Kanzlei. Man sollte jedes neue Tool oder jeden neuen Anwendungsfall vor dem Start eintragen. Jeder KI-Einsatz (Tool, Funktion oder Prozessbaustein) bekommt eine Zeile. Detaildokumente (z. B. DSFA, AV-Vertrag, Testprotokolle) werden verlinkt/zugeordnet. Zuordnung eines jeden neuen Tools in eine Doku-Stufe. Das KI-Verzeichnis sollte regelmäßig aktualisiert werden (z. B. quartalsweise oder bei Tool-Updates). So behält man die Kontrolle, vermeidet „Schatten-KI“ und kann jederzeit nachvollziehbar erklären, wofür KI eingesetzt wird, und welche Schutz- und Qualitätsmaßnahmen gelten.

Fazit

Durch eine saubere Dokumentation erreicht man mehrere Vorteile: Nachvollziehbarkeit, falls später Fragen auftreten, Lern-Effekte für zukünftige Fälle (man kann auf frühere KI-Anwendungen zurückgreifen) und eine Absicherung, dass man den Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Sollte irgendwann der Einsatz von KI in einem Fall kritisiert werden, kann man anhand

der Dokumentation zeigen, wie die KI einsetzt und dass man es geprüft hat. Das kann im Ernstfall helfen, Rechenschaft abzulegen und die Entscheidungen zu verteidigen. Dokumentation mag zusätzlichen Aufwand bedeuten, doch sie ist ein wichtiger Bestandteil eines professionellen, revisionssicheren KI-Einsatzes.

Muss man beim Einsatz von KI dokumentieren, wie man zu einer abschließenden Bewertung gekommen ist?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zu dokumentieren, wie das Arbeitsergebnis zustande gekommen ist. Es liegt in der Eigenverantwortung des Nutzers, zu dokumentieren, wie und in welcher Tiefe er KI im Rahmen seiner Tätigkeit eingesetzt hat.

8. Risiken & Fehler

Warum ist eine Risikobewertung notwendig?

KI-Systeme können fehlerhafte (z. B. Halluzinationen), Verzerrungen (Bias) oder schlicht falsche Informationen liefern. Diese Risiken müssen regelmäßig bewertet werden.

Wie können Fehler (Halluzinationen) und Verzerrungen (Bias) von KI erkannt und minimiert werden?

KI-Sprachmodelle wie ChatGPT arbeiten statistisch und können daher faktisch falsche Inhalte generieren, die allerdings auf den ersten Blick plausibel wirken – dieses Phänomen wird als Halluzination bezeichnet. Außerdem können sie aufgrund einseitiger Trainingsdaten verzerrte oder voreingenommene Ergebnisse (Bias) liefern. Um diese Fehlerquellen zu erkennen und zu entschärfen, sollten zunächst klare Richtlinien zur Nutzung, regelmäßige Schulungen sowie ein KI-Anwendungshandbuch vorhanden sein. Die Kanzleileitung sollte zudem bei Einführung und Kontrolle von KI-Tools eine aktive Rolle einnehmen.

Darüber hinaus kann und sollte jeder Nutzer von KI-Tools folgendermaßen vorgehen:

- **Kenntnis der Schwächen:** Man muss sich zunächst bewusst machen, wozu die eingesetzte KI fähig ist und wozu nicht. Eine KI hat kein echtes Verständnis bzw. denkt nicht, sondern errät statistisch wahrscheinliche Antworten. Das heißt, sie kann z. B. erfundene Rechtsgrundlagen oder Zahlen ausgeben, wenn diese plausibel klingen. Man sollte also besonders skeptisch bei überraschenden oder detailreichen Angaben sein, die man nicht selbst hergeleitet hat. Man entwickelt mit der Zeit ein Gefühl dafür, bei welchen Aufgaben die KI erfahrungsgemäß zuverlässig ist und wann sie zu halluzinieren neigt.

- **Double-Check wichtiger Ergebnisse:** KI-Ergebnisse sollten stets kritisch und durch unabhängige Quellen überprüft werden. Hat die KI etwa einen Gesetzeskommentar paraphrasiert, sollte ins Original geschaut werden. Bei Rechenoperationen (Steuerberechnungen, Prognosen) sollte stichprobenartig mit klassischen Methoden gegengerechnet werden. Quellverweise sollten angegeben werden, falls das System so etwas unterstützt – wenn nicht, erhöht die Kanzlei die Vorsicht.

Kurz: Jede wesentliche Aussage sollte verifiziert werden, bevor sie übernommen wird.

- **Cross-Validation:** Gegebenenfalls können mehrere Tools oder Ansätze, um eine Frage zu beantworten, genutzt werden. Wenn ein oder mehrere verschiedene KI-Systeme und die eigene Recherche zum gleichen Ergebnis kommen, erhöht das das Vertrauen (aber Vorsicht: gleiche Fehlerquellen können auch gleiche Irrtümer ergeben). Bei komplexen Fachfragen ist es ratsam, weitere menschliche Expertise einzubeziehen – es sollten Kollegen oder Fachliteratur zur Bestätigung konsultiert werden.
- **Bias-Checks:** Um Verzerrungen aufzudecken, sollten die Eingaben variieren und beobachtet werden, ob die KI systematisch bestimmte Gruppen oder Sichtweisen benachteiligt. Beispiel: Fragt die KI bei zwei vergleichbaren Sachverhalten unterschiedlich, könnte ein Bias vorliegen. Problematische Outputs sollten dem Anbieter gemeldet werden, wenn möglich, oder man sollte ein anderes Modell einzusetzen erwägen, falls Bias erkennbar ist. Bei selbsttrainierten KI-Modellen sollte auf Diversität der Trainingsdaten geachtet werden, damit keine schiefe Datenbasis entsteht.
- **Vorsicht bei sensiblen Themen:** Bei Themen mit ethischer oder rechtlicher Brisanz (z. B. Ratschläge, die an der Legalität kratzen, personalrelevante Entscheidungen) sollten KI-Ergebnisse äußerst zurückhaltend verwendet werden. Hier ist das Risiko von Verzerrungen oder falschen Empfehlungen besonders folgeschwer.
- **Krisenmanagementplan:** Es sollte ein Plan entwickelt werden, was zu tun ist, wenn im Nachhinein ein schweren KI-Fehler bemerkt wird (z. B. Mandanteninformation, Korrekturen, Schadenbegrenzung). So ein Plan diszipliniert auch im Vorfeld zur sorgfältigen Kontrolle.

Generell ist eine sorgfältige Überprüfung aller KI-generierten Ergebnisse durch den Berufsträger selbst erforderlich, um Fehler und daraus resultierende haftungsrechtliche Folgen zu vermeiden.

Das bedeutet praktisch: Professionelle Skepsis gegenüber KI-Ergebnissen ist der Schlüssel, um Halluzinationen und Bias zu beherrschen.

9. Mandantenkommunikation

Muss man Mandanten offenlegen, dass man KI-Tools einsetzt

Aktuell besteht keine ausdrückliche berufsrechtliche Pflicht, Mandanten über den Einsatz von KI bei der Bearbeitung ihres Falls zu informieren. Steuerberater sind jedoch allgemein verpflichtet, ihre Mandanten über alle wesentlichen Aspekte der Mandatsausführung zu unterrichten. Ob die Nutzung von KI als „wesentlicher Aspekt“ anzusehen ist, ist derzeit noch Gegenstand berufspolitischer Diskussion.

Der Berufsträger kann also grundsätzlich selbst entscheiden, ob er den Einsatz von KI gegenüber dem Mandanten offenlegen möchte. Eine allgemeingültige Empfehlung erscheint hier insofern nicht geboten, als dass einige Mandanten eine Transparenz schätzen werden, andere ein solcher Hinweis abschrecken könnte.

So kann beispielsweise im Rahmen der Mandatsvereinbarung oder bei Einführung neuer Technologien darauf hingewiesen werden, dass Hilfsmittel wie KI-Software eingesetzt werden, jedoch stets persönlich die (End-)Kontrolle erhalten bleibt. Manche Berufsträger regeln diese Möglichkeit bereits vertraglich im Mandatsvertrag, um Klarheit zu schaffen und Einverständnis einzuholen.

Achtung

Datenschutzrechtlich ist eine Information erforderlich, wenn personenbezogene Mandantendaten an einen KI-Dienst fließen – in der Datenschutzerklärung sollte der Einsatz solcher Tools erläutert werden. Zudem könnten außerberufliche Vorschriften (z. B. UWG oder zivilrechtliche Aufklärungspflichten) im Einzelfall Transparenz gebieten, etwa um Irrtümer auszuschließen.

Insgesamt ist die Lage im Fluss und es ist möglich, dass künftige berufsrechtliche Richtlinien eine Informationspflicht vorsehen. Bis dahin gilt: es muss nicht ungefragt offengelegt werden, aber Offenheit schafft Vertrauen. Insbesondere wenn Mandantendaten betroffen sind oder der KI-Einsatz Einfluss auf das Arbeitsergebnis hatte, ist es fair und ratsam, die Mandanten darüber zu informieren – zumindest auf Nachfrage.

Was ist beim Einsatz vollständig automatisierter Kommunikation wie Chatbots und Auto-Respondern zu beachten?

Sofern Kanzleien z. B. Chatbots zur Kommunikation mit ihren Mandanten zur Verfügung stellen, müssen Betroffene darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sie mit einer KI kommunizieren (Transparenzpflichten, Art. 50 KI-VO – anwendbar ab August 2026).

Was muss beachtet werden, wenn die Kanzlei KI-Systeme gemeinsam mit dem Mandanten nutzt?

Wenn Kanzlei und Mandant gemeinsam KI-Systeme nutzen (z. B. Mandantenportal mit KI-Chat, KI-gestützte Belegprüfung oder gemeinsame Dokumentenplattform), sollten einige Punkte besonders beachtet werden:

- **Klare Rollen- und Aufgabenverteilung**
 - Wer ist für welchen Arbeitsschritt zuständig (Datenerfassung, Prüfung, finale Freigabe)?
 - Wo endet die Mandantenverantwortung (z. B. Bereitstellung vollständiger Unterlagen) und wo beginnt die Beratungsverantwortung der Kanzlei?
 - Schriftlich festhalten (z. B. im Mandatsvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung), wie das gemeinsame KI-Tool genutzt werden soll.
- **Transparenz gegenüber dem Mandanten**
 - Mandanten sollten wissen, wann und wofür KI eingesetzt wird (z. B. Sortierung von Belegen, Textvorschläge, Plausibilitätsprüfungen).
 - Deutlich machen, dass KI ein Hilfsmittel ist: Die verantwortliche steuerliche Beurteilung liegt weiterhin bei der Kanzlei.
 - Hinweise geben, dass KI-Ausgaben Fehler enthalten können und deshalb von der Kanzlei geprüft werden.
- **Datenschutz und Vertraulichkeit**
 - Es ist zu prüfen, ob der gemeinsame Einsatz datenschutzkonform ist (DSGVO, gemeinsame Verantwortlichkeit, Berufsgeheimnis).
 - Es sollte sichergestellt werden, dass:
 - ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem KI-/Portal-Anbieter besteht,
 - Daten verschlüsselt übertragen und gespeichert werden,
 - Zugriffe der Mandanten technisch sauber über Benutzer- und Rechtekonzepte gesteuert werden.
 - Mandanten sollten verständlich informieren, welche Daten im KI-System verarbeitet werden und ob ggf. Drittstaatentransfers stattfinden.

- **Nutzungsregeln für Mandanten festlegen**
 - In einfachen Richtlinien sollte erklärt werden,
 - welche Datenarten im System verwendet werden dürfen (z. B. keine privaten Notizen, nur steuerrelevante Unterlagen),
 - wie mit KI-Vorschlägen umzugehen ist (z. B. „bitte nicht ungeprüft als abschließende Wahrheit ansehen“).
 - Zudem sollte eindeutig festgehalten werden, dass Verpflichtungserklärungen, Steuererklärungen und Verträge stets von der Kanzlei geprüft/freigegeben werden.
- **Haftung und Erwartungsmanagement**
 - Es sollte deutlich gemacht werden, dass die Nutzung von KI die Sorgfaltspflichten der Kanzlei nicht ersetzt.
 - In den Mandatsbedingungen klar regeln,
 - dass KI nur ein Unterstützungswerkzeug ist,
 - dass finale steuerliche Einschätzungen immer durch die Kanzlei erfolgen.
 - Mandanten sollten verstehen, dass ihre Mitwirkungspflicht (vollständige und richtige Angaben) trotz KI bestehen bleibt.
- **Schulung und Support für Mandanten**
 - Kurz-Anleitungen oder FAQ zur Nutzung des gemeinsamen KI-Tools bereitstellen.
 - Gegebenenfalls eine Einführungssession anbieten, in der typische Anwendungsfälle erklärt werden.
 - Einen Kontaktpunkt in der Kanzlei benennen, falls Mandanten Fragen zur Bedienung oder zur Datensicherheit haben.

Fazit

Wenn Kanzlei und Mandant gemeinsam KI-Systeme nutzen, braucht es klare Regeln, transparente Kommunikation und saubere Datenschutz- und Sicherheitsvorkehrungen. KI kann die Zusammenarbeit deutlich erleichtern – aber nur, wenn von Anfang an klar ist, wer was tut, wie Daten geschützt werden und dass die fachliche Verantwortung weiterhin bei der Kanzlei bleibt.